§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Grundschule 1 Schöneiche" und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz: e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Schöneiche.
- 3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt am 01.08 und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule 1 Schöneiche.
- 2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Der Verein fördert die Erziehung der Schüler an der Grundschule 1 Schöneiche.
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln.
 - Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes, Förderung des Zusammenwachsens von Eltern, Schülern und Lehrern,
 - Freizeitangebote für Kinder,
 - Weiterbildung für Eltern und Lehrer
 - Organisation und Unterstützung von Kulturveranstaltungen als Höhepunkt im Schulleben.

Hierzu versucht der Verein, insbesondere durch Gewinnung von Spenden, beizutragen.

- 3. Der Förderverein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliederschaft

- 1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Grundschule 1 Schöneiche
 - Eltern von ehemaligen Schülern der Grundschule 1 Schöneiche
 - (ehemalige) Lehrer der Grundschule 1 Schöneiche
 - alle an der Arbeit der Grundschule 1 interessierten natürlichen und juristischen Personen

2. Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss
- 3. Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben werden.
- 4. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- 6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung (MV)

\$ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

- dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus. kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schatzmeister und den Schriftführern vertreten.

§ 7

Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
- 2. Der Vorstand beschließt die Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- 3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4. Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
 Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer, die Kasse der Schatzmeister.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.
- 7. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
 Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 2 Monate vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 Es ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
 Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4. Bei der Wahl des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschluss übertragen.
- 5. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 6. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stickwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¹4 der Mitglieder anwesend sind.
 Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein.
 Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 9. Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
 Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
 Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- 10. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vermögen an eine steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der	Beschlussfassung in	Kraft.
Schöneiche, den		
.*		
Helmut Grätz		Gerhard Schwellnus
Vorsitzender		stellv. Vorsitzender
		90 . 2
	± 4 1	a - x Sa
Monika Heu		Marion Deutscher Schatzmeister